



[← Artikel 68 DSGVO](#) ↑ DSGVO-Gesamtliste Artikel 70 DSGVO →

EU-DSGVO

Kapitel 7 - Zusammenarbeit und Kohärenz

Artikel 69 - Unabhängigkeit

- (1) Der Ausschuss handelt bei der Erfüllung seiner Aufgaben oder in Ausübung seiner Befugnisse gemäß den [Artikeln 70 und 71](#) unabhängig.
- (2) Unbeschadet der Ersuchen der Kommission gemäß [Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b](#)¹⁾ und Absatz 2 ersucht der Ausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben oder in Ausübung seiner Befugnisse weder um Weisung noch nimmt er Weisungen entgegen.

Passende Erwägungsgründe

[139 - Europäischer Datenschutzausschuss](#)

[← Artikel 68 DSGVO](#) ↑ DSGVO-Gesamtliste Artikel 70 DSGVO →

¹⁾

[19.04.2018, 8088/18 - LEGISLATIVE ACTS AND OTHER INSTRUMENTS: CORRIGENDUM/RECTIFICATIF](#)

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch *datenschutz-maximum* bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.